

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 AS 6/07 NZB

S 36 AS 47/06 (Sozialgericht Hildesheim)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. Herbert Masslau,
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
2. _____
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
vertreten durch Herbert Masslau,
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
3. _____
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
vertreten durch Herbert Masslau,
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
4. _____
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
vertreten durch Herbert Masslau,
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Göttingen, - Der Landrat - Stabsstelle 03 Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 11. Juni 2007 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wimmer und die Richterin Jansen-Krentz
beschlossen:

**Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger wird die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim
vom 16. Januar 2007 zugelassen.**

**Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der
Hauptsache vorbehalten.**

GRÜNDE

Die gemäß § 145 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgemäß eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Hildesheim vom 16. Januar 2007 ist begründet.

Berufungen wegen Rechtsstreitigkeiten, die eine Geldleistung bis zu 500,00 € betreffen, sind nicht zulässig, §§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die rechtliche Beschwer der Kläger beträgt nach den überzeugenden Ausführungen des SG 272,00 € - Weihnachtsbeihilfe für 4 Personen in Höhe von jeweils 68,00 €. Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes unter 500,00 € liegt, bedarf die Berufung der Zulassung durch das SG, um zulässig zu sein. Das SG hat die Berufung ausdrücklich nicht zugelassen.

Nach § 144 Abs 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Kläger rügen die Verletzung rechtlichen Gehörs, weil sie mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht am ausdrücklich beantragten Termin zur mündlichen Verhandlung hätten teilnehmen können. Der Terminladung hätten sie entnehmen müssen, dass Reisekosten nicht vergütet würden, es sei denn das Gericht halte ihr Erscheinen für geboten. Das Gericht habe ihr Erscheinen jedoch freigestellt, so dass sie davon hätten ausgehen müssen, dass Fahrkosten nicht übernommen würden.

Der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als Ausfluss des Prozessgrundrechts auf ein faires Verfahren liegt hier vor. Das angefochtene

